

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

1843

31 (22.12.1843)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1843.

Nro. 11559.

Die Herabsetzung der Extraposttaxe im Königreich Sachsen betreffend.

Nach einer Eröffnung der Königlich Sächsischen Oberpostdirection ist vom 1. d. M. an, die Extrapost-Courrier- und Estaffettentaxe im Königreich Sachsen von resp. 12 und 17 Neugroschen wiederum auf die Normalsätze von resp. 10 und 15 Neugroschen auf das Pferd und die Meile herabgesetzt worden, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 28. November 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbeck.

vd. Goll.

Nro. 11595.

Die neu errichtete Königlich Bayerische Post-Expedition Friesdorf betreffend.

Sämmtlichen Großherzoglichen Postanstalten wird anmit bezüglich auf die diesseitige Generalverfügung vom 3. November d. J. Nr. 10728 (Verordnungs-Blatt Nr. XXIX.) bemerkt, daß die darin erwähnte Königlich Bayerische Postexpedition nicht Friesdorf, sondern Friesdorf heißt und demnach mit diesem Namen und den treffenden Taxen unter die mit dem Buchstaben F anfangenden bayerischen Postanstalten einzutragen ist.

Carlsruhe den 29. November 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbeck.

vd. Goll.

Nro. 11784.

Die Reisediäten der Post-Conducteurs betreffend.

Da bei Berechnung der den Post-Conducteurs für ihre gewöhnlichen Dienstreisen bewilligten Reisediäten bisher nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren worden ist, so findet man sich veranlaßt zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens dießfalls hiermit zu verfügen:

- 1) Bei größeren Dienstreisen, welche mehrere Tage andauern, hat der Post-Conducteur, dessen Dienstreise einschließlich der der Abreise unmittelbar vorausgehenden Expeditionszeit, vor 12 Uhr Mittags beginnt, für den Tag der Abreise die ganze Diät anzusprechen. Findet dagegen der Eintritt in seine Dienstreise erst nach 12 Uhr Mittags statt, so hat derselbe nur eine halbe Diät zu beziehen.
- 2) Erfolgt dessen Ankunft von einer zurückgelegten größeren Dienstreise Vormittags, so gebührt demselben für den Tag der Ankunft nur eine halbe Diät, dagegen gebührt ihm die ganze Diät, wenn dessen Ankunft erst nach 12 Uhr Mittags erfolgt.
- 3) Bei kleineren Dienstreisen, wo die Abreise und Zurückkunft an einem und demselben Tag stattfindet, hat der Conducteur für den Zeitraum von Mitternacht bis Mittags 12 Uhr und ebenso von Mittags 12 Uhr bis Mitternacht, nur eine halbe Tagesdiät anzusprechen; erfolgt die Abreise Vormittags, die Zurückkunft aber Nachmittags, so hat derselbe für den Fall, daß seine Dienstreise einschließlich der der Abfahrt unmittelbar vorausgehenden Expeditionszeit nicht über sechs Stunden andauert, gleichfalls nur eine halbe Diät, andernfalls aber eine ganze Diät anzusprechen.
- 4) Ein Conducteur kann für einen und denselben Tag in keinem Fall mehr wie eine ganze Diät beziehen; wenn derselbe daher an dem nämlichen Tag, an welchem er zurückgekommen ist, noch zu einer weiteren Dienstreise verwendet wird, so findet für Letztere kein Diätenbezug mehr statt, wenn er bereits für die frühere Dienstreise eine ganze Diät bezogen haben sollte; hat derselbe jedoch für die frühere Reise nur eine halbe Diät bezogen, so kann für die weitere Reise an demselben Tag höchstens nur noch eine halbe Diät in Ansatz gebracht werden.
- 5) Bei den oben ad 2 und 3 erwähnten Reisen bleibt ohne Rücksicht auf etwaige Verspätungen, stets die für den betreffenden Cours bestimmte normalmäßige Ankunftszeit maßgebend.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit zu treten. Die Großherzoglichen Postanstalten, bei welchen Conducteurs stationirt sind, haben sich hiernach zu achten, sowie Letztere hiervon zu verständigen.

Carlruhe den 5. Dezember 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. M o l l e n b e c.

vdt. Goll.

Nro. 11979.

Die öffentliche Kundmachung der Staatsstellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Re-
script's aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. November l. J. Nr. 1953,
gnädigst zu beschließen geruht, daß alle öffentlichen Kundmachungen sämtlicher Staats-
stellen, welche außer den Anzeige- und Lokal-Verkündigungsblättern oder den durch die be-
stehenden Gesetze besonders vorgeschriebenen öffentlichen Blättern, noch durch eine Pro-
vinz-Zeitung bekannt zu machen sind, zur Zeit nur in die Constanzer, Freiburger und
Carlsruher Zeitung, so wie in das Mannheimer Journal eingerückt werden dürfen,
wobei es jedoch den bei den betreffenden Kundmachungen beteiligten Personen unbenommen
bleibt, diese öffentlichen Kundmachungen außer den gedachten Zeitungen, jedoch stets auf
ihre Kosten, auch noch in eine andere Zeitung einrücken zu lassen.

In Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen An-
gelegenheiten vom 27. November l. J. Nr. 3383 wird obige höchste Verfügung den
Großherzoglichen Post- und Eisenbahn-Ämtern zur Nachachtung eröffnet.

Carlsruhe den 8. Dezember 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. Coll.

Nro. 11981.

Den Preis der in der C. Macklot'schen Hofbuchdruckerei dahier erschei-
nenden Verhandlungen der badischen Stände betreffend.

Die während der Dauer des diesjährigen Landtags als besondere Beilage der Carls-
ruher Zeitung im Verlage der C. Macklot'schen Hofbuchdruckerei dahier erscheinenden
Verhandlungen der badischen Stände, werden auch ohne die Carlsruher Zeitung
in besonderem Abonnement zu 100 Nummern, abgegeben, auf welche durch sämtliche
Großherzoglichen Briefpostanstalten Bestellungen bei der Oberpostamt's-Zeitungs-Expedition
dahier gemacht werden können.

Der Bezugspreis dieser Verhandlungen ist für das Abonnement von 100 Nummern,
einschließlich von 30 fr. Postprovision, auf 1 fl. 30 fr. festgesetzt.

An Bestellungsgebühr ist nach Maßgabe der Beilage E. der Bekanntmachung vom
22. October 1841 (Verordnungs-Blatt Nr. XV.) für ein Abonnement von 100 Num-
mern der Betrag von 30 fr. zu erheben.

Carlsruhe den 8. Dezember 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. Coll.

Die Regulirung der Bestellungsbezirke betreffend.

Man findet sich veranlaßt,

- 1) die mit dieseitiger Generalverfügung vom 19. Dezember 1842 Nr. 10786 (Verordnungs-Blatt Nr. XXV.) seither dem Bestellungsbezirke der Großherzoglichen Posthalterei Munzingen zugetheilten, zum Landamtsbezirke Freiburg gehörigen Orte Ebringen, Föhrenschallstadt, Leutersberg, Dpfingen, St. Nikolaus, Schallstadt, Scherzingen, Schönberg, Thalhausen, Waltershofen, Wippertskirch, und Wolfenweiler, vom 1. Januar 1844 an, wieder wie früher dem Bestellungsbezirke des Großherzoglichen Postamts Freiburg; so wie
- 2) die bisher dem Bestellungsbezirke Freiburg zugetheilt gewesenen, zum Amtsbezirke Waldkirch gehörigen Orte, Heuweiler, Hinterheuweiler und Litzelstellerhof, gleichfalls vom 1. Januar 1844 an, wieder dem Bestellungsbezirke der Großherzoglichen Posthalterei Waldkirch zuzutheilen.

Die betreffenden Großherzoglichen Postanstalten haben sich demnach hinsichtlich der Instradirung der Briefe und Fahrpoststücke, so wie hinsichtlich des Zutares der ersteren hiernach zu richten, und sämtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiermit angewiesen, die allgemeine Liste der Bestimmungsorte hiernach abzuändern.

Carlsruhe den 13. Dezember 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vd. Goll.

Dienstnachrichten.

Die durch Resignation des Posthalters Martin Leicht erledigte Posthalterei Borsberg ist mit dem 1. Januar 1844 anfangend, dem Adlerwirth Philipp Reiz daselbst übertragen worden.

Der Eisenbahnportier in Mannheim, Georg Anton Hummel, wurde wegen heimlicher Entweichung des Dienstes entlassen.
